

**Betriebsvereinbarung zur Planung, Einführung bzw. Anwendung, Änderung und  
Erweiterung der Software hermeskim nach Angebot 20060717**

zwischen der  
**Klinik Service GmbH**  
(im Folgenden **KSG** bzw. **Arbeitgeber** genannt)  
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Pirmin Huber

und dem

**Betriebsrat der Klinik Service GmbH**  
(im Folgenden **Betriebsrat** genannt)  
vertreten durch die Vorsitzende Frau Beate Langer

**Inhaltsverzeichnis:**

Präambel	S. 3
§1 Geltungsbereich	S. 3 f.
§2 Begriffsbestimmungen	S. 4
§3 Systembeschreibung	S. 4 f.
§4 Eingaben und Regelungen	S. 5
§5 Datenschutz	S. 5 ff.
§6 Verbundene und genehmigte Schnittstellen mit und zu ISH/VPM	S. 6 f.
§7 Berichte/ Datenweitergabe	S. 7
§8 Berechtigungskonzept/ Kontrolle/ Protokollierung	S. 7
§9 Gesundheitsschutz/ Arbeitsplatz- und Arbeitsumgebungsergonomie	S. 8
§10 Arbeitsgestaltung, Qualifizierungsmaßnahmen und soziale Absicherung	S. 8 f.
§11 Organisation der Arbeit Arbeitsabläufe und Arbeitsbedingungen	S. 9
§12 Rechte und Pflichten der Mitarbeiter/ Personelle Auswirkungen	S. 9 f.
§13 Rechte/Beteiligung des Betriebsrats	S. 10
§14 Konfliktregelung und Verstöße gegen diese Betriebsvereinbarung	S. 11
§15 Verhältnisse zu anderen Betriebsvereinbarungen	S. 11 f.
§16 Inkrafttreten, Beendigung und deren Folgen Dauer und Kündigung	S. 12
§17 Salvatorische Klausel	S. 12
Unterschriften	S. 13
Anlagen	S. 14

## Präambel

In dieser Betriebsvereinbarung wird aufgrund der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Ungeachtet dessen möchten wir hervorheben, dass immer Männer und Frauen, sowie Inter- und Trans\*Personen gemeint sind, sowie auch jene, die sich keinem Geschlecht zuordnen wollen oder können.

Betriebsrat und Geschäftsführung stimmen darin überein, dass zur Gewährleistung der Patiententransporte der Einsatz der hermeskim Kommunikations- und Koordinationssoftware (hermeskim) in der Abteilung Patientenlogistik (Patlog) notwendig ist. Weiterhin herrscht Einigkeit darüber, dass bei der Anwendung dieser Techniken der Datenschutz für alle Mitarbeiter in jeder Hinsicht gewährleistet ist und Mitarbeiterrechte gewahrt bleiben. Die Software hermeskim automatisiert die Zuteilung der Fahraufträge und bietet eine auf den Patiententransport angepasste Darstellung aller für den Transport notwendigen Informationen, zusätzlich wird die Kommunikation zwischen dem Auftraggeber, dem Disponenten und dem Zielbereich unterstützt. Diese Betriebsvereinbarung regelt die Grundsätze für die Einführung, Anwendung und Weiterentwicklung des hermeskim Systems. Der Einsatz der Software soll neben der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit die Interessen der Beschäftigten berücksichtigen sowie die Rechte der Arbeitnehmervertretung hierbei wahren. Zudem vereinfacht die Software für die Mitarbeiter die Abläufe und dient dem optimierten Ablauf des Transports zum Wohle des Patienten.

Der Patiententransport sieht vor, dass der Auftraggeber notwendige Patiententransporte elektronisch anmeldet und hermeskim diese an den Fahrer weitervermittelt. Der Fahrer erhält Informationen über: den Namen des Patienten, die von dem Anforderer gewünschte Transportart, den Startort, das Startdatum und die Startuhrzeit des Transports, das Ziel des Transports, zu beachtende Isolationsbestimmungen bei Infektion und gegebenenfalls über das Textfeld weitere Informationen über: die Zimmernummer des Patienten, eine weitere Präzisierung des Ziels oder sonstiger für den Transport notwendigen individuellen erforderlichen medizinischen Informationen. Der Startort ist mit den Stammdaten des Anforderers verlinkt.

Die Mitarbeiter der Patientenlogistik werden mit Hilfe eines von dem Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Endgerätes die Transportinformationen mobil abrufen können.

## § 1 Geltungsbereich der Betriebsvereinbarung

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer im Sinne des § 5 BetrVG, die in den Bereichen Administration, Key User, Patiententransport (Fahrer), Patiententransport (Disponent) und dem Klinikpersonal, sofern diese einen Zugang zu hermeskim haben. Diese Betriebsvereinbarung regelt die Einführungs- und Nutzungsgrundsätze des Anwendungssystems „hermeskim“. Diese Betriebsvereinbarung enthält Öffnungsklauseln, die eine weitere Regelung im Sinne der festgelegten Grundsätze und deren betrieblichen Nutzung festlegen. **(Anlage 1 bis 1.3)**

Für die Beschäftigten des Universitätsklinikums Heidelberg bzw. des Landes Baden-Württemberg gelten vorrangig die tarifvertraglichen und sonstigen Regelungen und Dienstvereinbarungen in der jeweils

gültigen Fassung so weit in dieser Betriebsvereinbarung nicht ausdrücklich davon abgewichen wird.

Diese Betriebsvereinbarung gilt für die beschriebenen und genehmigten (Sub-) Module, weitere Aktivierungen (Module zwecks Prozessoptimierungen) sind nur nach Abstimmung mit dem BR möglich (z.B. Warenwirtschaft). In **Anlage 1.1 bis 1.3** werden die aktivierten Module und bedingtaktivierten Module dargestellt.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- a) hermeskim-gesteuerte Anwendungssysteme im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Systeme, die geeignet sind, Daten aus dem Klinik-Informationssystem (KIS / ISH) zu übertragen und zu nutzen.
- b) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen von Daten (§ 3 Abs. 5 BDSG) im hermeskim. ANL 2.1. & 3.1
- c) Systemfunktionen sind Programme und Programmteile, Auswertungen, Datenfelder, Verarbeitungsanweisungen, Listings und ähnliche Systemfunktionen schließen Dateninhalte nicht unbedingt mit ein. **[Anlage 1.1 & 1.2** Für sämtliche Auswertungen, Abfragen, Queries, SQL, Statistiken und Reports wird in dieser Betriebsvereinbarung der Begriff „Bericht“ verwendet.
- d) Informations- und Techniksysteme sind Hard- und Software inkl. sämtlicher Peripheriegeräte, digitaler Nebenstellenanlagen und Netze. Der Austausch eines Gerätes, der mit einer Änderung der technischen Ausstattung verbunden ist, bedarf zuvor der Zustimmung des Betriebsrates **[Anlage 2.1 bis 2.2 Hardware und Netzdescription 2.3 & 2.4 ]**.
- e) Bildschirmgeräte im Sinne dieser Betriebsvereinbarung sind Geräte mit veränderlichen Anzeigen von Zeichen, grafischen Bildern oder vergleichbare Geräte, bei denen die Arbeitsvorgänge, die mit und an Bildschirmgeräten zu erledigen sind, einen nicht unwesentlichen Teil der normalen Arbeit einnehmen, d.h. auch Smartphone. Als Grundlage dieser Betriebsvereinbarung gilt die Arbeitsstättenverordnung (Abschnitt 6 Maßnahmen zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen) .

## § 3 Systembeschreibung

Die Software hermeskim optimiert die Transporte der Patientenlogistik und unterstützt die Kommunikation zwischen dem Fahrer, dem Disponenten, dem Auftraggeber. Die Auftragssteuerung kann automatisch Weg- und Zeitgesteuert erfolgen. Die Anforderungen wurden gemeinsam von der Abteilung Patientenlogistik, dem ZIM Support (ZID) und externen Beratern überarbeitet. Das Konzept dient einem gemeinsamen Verständnis, wie die Prozesse innerhalb des Systems in der Nutzung ablaufen werden. In **Anlage 1.1 bis 1.3** wird die Programmbasis beschrieben. In **Anlage 5.1** werden die Kriterien der Benutzerfreundlichkeit der Software gelistet.

Die Verwendung der Software ist für die Endgeräte spezifisch. DECT Telefone sind nicht mehr vorgesehen. Für die Smartphones (**Anlage 2.2 & 2.3**) gibt es ein Benutzerhandbuch.

### **Art und Umfang der eingesetzten Software & Hardware**

Auf den Endgeräten dürfen nur die in der Betriebsvereinbarung aufgenommenen und genehmigten Programme (bzw. Module) aufgespielt werden. Die Erweiterung der Software oder eine Änderung der vorhandenen Software bedarf der Zustimmung des Betriebsrats. Der Betriebsrat kann jederzeit einen Ausdruck des Bestandsverzeichnisses verlangen (Anlage 3.2). Das Bestandsverzeichnis muss folgende Angaben enthalten: **Anlage 5.2**

Jeder Arbeitsplatz wird mit einer tätigkeitsbezogenen Hardware ausgestattet Anlage 2.1. Die Endgeräte sind nicht einem konkreten Mitarbeiter zugeordnet Anlage 4.1 bis 4.3. Die Smartphones sind im Dispositionsbüro der medizinischen Klinik (Raum Nummer F99/323) hinterlegt, welche für den Fahrer nutzbar und entsprechend mit dem nötigen Zugang zu hermeskim und Telefonie ausgestattet sind. Eine Übersicht der verwendeten Endgeräte befindet sich in der **Anlage 4.1 bis 4.3**.

Der Mitarbeiter ist bei fahrlässiger Beschädigung der Hard- und Software nicht in Haftung zu nehmen. Dies schließt jedoch nicht die Verpflichtung der Schadensmeldung aus. Die Smartphones sind mit Schutzhüllen ausgestattet. Anlage 5.2

## **§ 4 Eingaben und Regelungen**

Der BR hat im Bedarfsfall das Recht, den Zeitstempel der Protokolle im hermeskim einsehen zu können. Hintergrundprotokolle beinhalten die Einsicht-Möglichkeit von Löschungen, Änderungen und Eingabezeiten. Diese Einsicht ist im Beisein des Betriebsrats durchzuführen Anlagen 5.5 & 5.6. Zugriffe auf das System werden nach den Standards von SAP protokolliert. Die Löschung der Protokolle erfolgt nach den gesetzlichen Fristen (DSGVO). Eine Auswertung der Protokolle mit dem Ziel der individuellen Leistungs- oder Verhaltenskontrolle ist nicht zulässig, in der ANL 5.6 werden die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer konkretisiert.

Die im System vorhandenen GPS-Tracking/Ortungsdienste sind standardmäßig inaktiv. Dies gilt auch für den Internet Browser. Eine Aktivierung bedarf der vorherigen Zustimmung durch den BR.

USB-Anschlüsse zur Datenübertragung sind inaktiv. TOUCH ID (Fingerprint) und retina sind inaktiv.

## **§ 5 Datenschutz**

**Anlage 1.1 bis 1.3** enthält einen Überblick über die sich im Einsatz befindlichen hermeskim-Anwendungssysteme, aus denen der jeweilige organisatorische Einsatzbereich, die Bezeichnung der eingesetzten Hard- und Software und eine Beschreibung ihres Leistungsumfangs hervorgeht. Ferner hat der Betriebsrat das Recht, jederzeit Unterlagen über die vorhandene Hardware sowie Systembeschreibungen einzusehen und sich erläutern zu lassen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten mit hermeskim erfolgt im Rahmen

der Zweckbestimmung des Arbeitsverhältnisses. Die Verarbeitung wird auf das für Geschäftszwecke erforderliche Mindestmaß beschränkt (Datenerforderlichkeit und -sparsamkeit, Zweckbindung, Verhältnismäßigkeit und Normenklarheit (Anlage 3.1). Eine Datenspeicherung, sowie eine Verhaltens- und Leistungskontrolle auf Vorrat ist unzulässig.

**Personenbezogene Daten, sowie personenbeziehbare Daten dürfen über den aktuellen Tag hinaus gespeichert werden. Die Löschung dieser Daten ist zum nächsten Monat aktiviert. Eine Einsicht, die das aktuelle Tagesgeschehen überschreitet, erfordert die Information des Betriebsrats. Einsichten im aktuellen Tagesgeschehen, um zusätzliche Informationen über fragwürdige/ mangelnde Fahraufträge, welche einen sicheren betrieblichen Ablauf gefährden zu erhalten, ist gestattet.**

Die Funktionen der Software hermeskim, welche zur Kontrolle der Leistung des Mitarbeiters verwendet werden können, sind dauerhaft auszublenden. Dies bezieht sich auf die aktuelle Transportzeit, die durchschnittliche Transportzeit und die Zeitstempel der Verarbeitungsschritte von Fahraufträgen. Solche Mitarbeiter-sensiblen Daten dürfen nur in Abstimmung mit dem Betriebsrat eingesehen werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten ANL 5.3, 5.5, 5.6 (& § 12 & 13 dieser BV) mit hermes dient ausschließlich folgenden Zwecken:

- Erfüllung von gesetzlichen Meldepflichten
- Datenträgeraustausch
- Weitergabe von Daten an das Rechnungswesen
- Statistische Auswertungen / Berichte (ausgenommen sind diese, welche der Leistungs- und Verhaltenskontrolle des Mitarbeiters dienen)

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte findet nicht statt. Der Arbeitgeber gewährleistet, dass die Daten der Beschäftigten umfassend gegen Missbrauch geschützt werden.

Sobald entsprechende Systeme im Betrieb installiert sind, hat der betriebliche Datenschutzbeauftragte entsprechende Übersichten vorzuhalten. Ferner müssen bei der vertraglichen Ausgestaltung seine datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit sowie die Regelungen dieser Vereinbarung sichergestellt werden.

Die Geschäftsführung verpflichtet sich, dem Betriebsrat auf Anfrage den jährlichen Datenschutzbericht zu übermitteln. Gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG wird sichergestellt, dass der Betriebsrat sein Überwachungsrecht beim Auftragnehmer ungehindert wahrnehmen kann.

Bei Auftragsdatenverarbeitung muss der Auftraggeber den Auftragnehmer im Dienstleistungsvertrag auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung verpflichten. Verträge mit Dritten sind so zu gestalten, dass die Kontrollrechte des Betriebsrates auch gegenüber Dritten wahrgenommen werden können. Die KSG vereinbart auch bei Verträgen mit Dritten, dass die Richtlinien gemäß dem Datenschutz

eingehalten werden. Dies ist abzubilden durch einen Datenverarbeitungsvertrag, somit müssen die daraus folgenden Änderungen im System ebenfalls dokumentiert werden.

Jegliche automatisierte Verarbeitung von Daten ist nur im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung und der gesetzlichen Bestimmung zulässig Anlage 3.1. Die mit den Systemen arbeitenden Mitarbeiter werden von der KSG ausdrücklich verpflichtet, über die ihnen zugänglichen personenbezogenen und -beziehbaren Daten, auch von Leistung und Verhalten von Mitarbeitern, Stillschweigen zu bewahren. Anlage 5.2

### **§ 6 Verbundene und genehmigte Schnittstellen mit und zu ISH/VPM**

Maximierte Informationsvernetzung und minimierter Schnittstellenaufwand sorgen für bessere Behandlungs-, Rehabilitations- und Arbeitssituationen. Diese Grundsätze dieser Betriebsvereinbarung gelten auch dann, wenn die mit Hilfe von hermeskim erfassten oder verarbeiteten Daten durch andere Datenverarbeitungssysteme verarbeitet werden sollen.

Die Schnittstelle SAP ist aktiv, siehe **ANL 6.1, 6.2 und 1.1 Abs. 1.2 und 6.1 & 6.2 & 4.3 bis 4.5**. Eine Schnittstelle (BAI-/RFC-Technologie)\* zum Krankenhausinformationssystem (ISH) versorgt das Dispositionsprogramm (hermeskim von der Firma skim technology) mit den entsprechenden Patienten-/ Fall-/ Bewegungsdaten (inklusive der medizinischen Indikationen, wie Infektionsstatus), Siehe **ANL 6.1, 6.2 und 1.1 Abs. 1.2 und 6.1 & 6.2 & 4.3 bis 4.5** auch sie ist aktiv.

### **§ 7 Berichte/Datenweitergabe**

Das Berichtswesen unterliegt einer strikten Zweckbindung und Empfängerkreis. Anlage 3.1 & 5.3. Berichte sind nur für die interne Leistungsverrechnung zu verwenden. Werden nicht anonymisierte Berichte an Einsatzstellen übermittelt, besteht eine Pflicht zum Hinweis auf die Datenschutzbestimmungen und das Verbot der Leistungs- und Verhaltenskontrolle, zur Leistungsbemessung oder zum Leistungsvergleich.

Die Auswertungsmöglichkeiten gemäß **ANL 6.1, 6.2 & 1.1 & 1.2 und 6.1 & 6.2 & 6.3 & 4.3 bis 4.5**, welche Abrechnungsergebnisse bzw. SOLL IST Auswertungen, Ergebnisauswertungen generieren, dürfen nicht zu personellen Sanktionen führen. Die Auswertungen werden im Beisein des Betriebsrates ausgeführt und verwendet. Die Auswertung zeigt wahlweise die Anforderungen je Station an, bzw. die fehlenden Anforderungen je Station. Es kann auch auf bestimmte Attribute eingeschränkt werden. Daten der Beschäftigten werden nicht zum Zwecke der Leistungs- oder Verhaltenskontrolle, zum Leistungsvergleich oder zur Leistungsbemessung verarbeitet oder genutzt.

### **§ 8 Berechtigungskonzept, Kontrolle, Protokollierung**

Das Berechtigungskonzept in **Anlagen 4.3,4.4, 4.5, 6.1, 6.2** regelt und konkretisiert die Pflichten und Rechte der hermeskim Nutzer sowie Administratoren im Rahmen dieser Betriebsvereinbarung.

\*siehe Abkürzungsverzeichnis

### **§ 9 Gesundheitsschutz / Arbeitsplatz- und Arbeitsumgebungsergonomie**

Soweit es vom Betriebs- oder Facharzt für erforderlich gehalten wird, Belastungen der Augen festzustellen, können mit den augenärztlichen Untersuchungen auch Sehtests am Arbeitsplatz während eines normalen Arbeitstages verbunden werden. Die Kosten der ärztlichen Untersuchung hat der Arbeitgeber zu tragen. Hierunter fallen auch die notwendigen Kosten für ärztlich verordnete Brillen, die für die Arbeit an Bildschirmgeräten zusätzlich benötigt werden, sofern nicht ein anderer Kostenträger zuständig ist. Es sind gemäß BV- Arbeitsgefährdung regelmäßig Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen, zu dokumentieren und geeignete Maßnahmen zur Belastungsminderung zu ergreifen. Es sind Arbeitsplatzanalysen durchzuführen, zu dokumentieren und geeignete Maßnahmen zur Belastungsminderung zu ergreifen. Es sind Mindestanforderungen und Verfahren zur Durchführung von Arbeitsplatzanalysen zu vereinbaren. Bei Überprüfung werden die Mitarbeiter durch den Arbeitgeber oder dessen Erfüllungsgehilfen in Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat über ergonomische Maßnahmen insbesondere der Arbeitsumgebungsgestaltung hingewiesen, die sie selbst zum Erhalt ihrer Gesundheit beeinflussen können. Die Parteien vereinbaren, dass frühestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Betriebsvereinbarung in einem gemeinsamen Treffen überprüft wird, ob Veränderungen dieser BV i.S. einer Verbesserung notwendig sind.

### **§ 10 Arbeitsgestaltung, Qualifizierungsmaßnahmen und soziale Absicherung**

Arbeitgeber und Betriebsrat stimmen darin überein, dass eine gründliche Schulung unerlässliche Voraussetzung für ein produktives und für die Mitarbeiter zufriedenstellendes Arbeiten ist. Beide Seiten wissen, dass in Einarbeitungsphasen bis zum sicheren Beherrschen der Technik durch alle Betroffenen zusätzliche Belastungen anfallen. Der Arbeitgeber sichert zu, diese Belastungen so gering wie möglich zu halten und eventuell erforderliche Mehrarbeit in Grenzen zu halten.

#### **Arbeitsgestaltung**

Die von der Einführung betroffenen Arbeitsplätze einschließlich deren Arbeitsumgebung müssen dem Stand (State of the Art) arbeitsphysiologischer, arbeitsmedizinischer und ergonomischer Erkenntnisse entsprechen, die sich aus den Sicherheitsregeln für Büroarbeitsplätze, des Hauptverbands der gewerblichen Berufsgenossenschaft, Sicherheitsregelungen für Bildschirmarbeitsplätze und Arbeitsstättenverordnung und -richtlinien, sowie alle anderen gesetzlichen und tariflichen Vorschriften und Betriebsvereinbarungen zum Schutz der Beschäftigten ergeben.

#### **Bildungsmaßnahmenplan (Anlage 5.4)**

Die anfallenden Tätigkeiten werden unter Berücksichtigung betrieblicher Möglichkeiten, persönlicher Fähigkeiten und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit so verteilt, dass die den Mitarbeitern übertragenen Aufgaben ganzheitlich bearbeitet werden können. Anlage 5.1 bis 5.3 & § 12 & 13 dieser BV.

Die Qualifizierung der hermeskim Nutzer erfolgt rechtzeitig, das heißt zeitnah zur Einführung und muss umfassend sein. Bei den Qualifizierungsmaßnahmen soll auf besondere Belange der Teilnehmer Rücksicht genommen werden. Sie sollen die Inhalte dieser Betriebsvereinbarung und Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit beinhalten. Die Kosten trägt der Arbeitgeber. Der Betriebsrat hat das Recht, an den Qualifizierungsmaßnahmen zu hermeskim teilzunehmen. Sie umfassen auch die

Inhalte dieser Betriebsvereinbarung und Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit in hermeskim .

### **§ 11 Organisation der Arbeit, Arbeitsabläufe und Arbeitsbedingungen**

Die Arbeitsabläufe mit dem hermeskim - System sollen so gestaltet werden, dass

- Arbeit in ganzheitlichen, von den Beschäftigten als sinnvoll und zusammengehörend empfundenen Einheiten organisiert wird;
- Formen von Zusammenarbeit unterstützt werden (Teamorientierung),
- der Anteil ausführender und sich wiederholender Tätigkeiten zugunsten dispositiver und kreativer Tätigkeiten zurückgedrängt wird,
- dabei stark differenzierenden oder hierarchisierenden Arbeitsteilungen entgegengewirkt wird (ganzheitliche Arbeitsweise),
- in den Arbeitsabläufen genügend soziale Kontakte erhalten bleiben.
- Ferner ist darauf zu achten, dass in der DV-unterstützten Arbeit soziale Kontakte und nicht nur technisch vermittelte Kommunikation erhalten bleiben.
- Der Arbeitgeber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die Tätigkeit der Beschäftigten so organisiert wird, dass die tägliche Arbeit an den Bildschirmgeräten regelmäßig durch andere Tätigkeiten oder Pausen unterbrochen wird, die jeweils die Belastung durch die Arbeit am Bildschirmgerät verringern.
- Einseitige Spezialisierungen bis hin zu reinen Datenerfassungstätigkeiten sind soweit wie möglich zu vermeiden.

### **§ 12 Rechte und Pflichten der Mitarbeiter / Personelle Auswirkungen**

Weder das Endgerät, noch die dort aufgespielten Programme, werden zur Leistungs- oder Verhaltenskontrolle der Mitarbeiter herangezogen. Auf Antrag des Mitarbeiters ist eine berechtigte Korrektur von Einträgen (vgl. § 35 BDSG) umgehend zu veranlassen. Das System darf nicht zu disziplinarischen Maßnahmen gegenüber den Mitarbeitern genutzt werden. Der einzelne Mitarbeiter hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Einsicht und Erläuterungen erfasster und ausgewerteter Daten, die seine Person betreffen. Jegliche Formen der Arbeitnehmerüberwachung oder Leistungskontrolle sind ausdrücklich nicht das Ziel des Einsatzes der Endgeräte, sie werden daher ausgeschlossen.

Personelle Maßnahmen, die auf Informationen beruhen, die unter Verletzung dieser Betriebsvereinbarung gewonnen wurden, sind unwirksam und rückgängig zu machen.

Besteht ein durch Tatsachen begründeter Verdacht, dass ein Mitarbeiter das System missbräuchlich nutzt, können interne Sachverhaltsermittlungen erfolgen. Art und Umfang dieser Maßnahmen sind mit dem Betriebsrat zu vereinbaren. Die Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein. Grundsätzlich gilt, dass Ausnahmen eine Vereinbarung bedürfen und nur im begründeten Einzelfall (z.B. dolose Handlungen wie Diebstahl

oder Unterschlagungen) möglich sind. Der Einsatz des Systems darf weder unmittelbar noch mittelbar zum Abbau von Arbeitsplätzen führen. Im Rahmen der Einführung und des Einsatzes des Datenverarbeitungssystems werden keine Arbeitsplätze abgebaut oder heruntergruppiert. Können Mitarbeiter nicht oder nicht mehr auf den Systemarbeitsplätzen (Fahrer, Disponent) oder andere Arbeitsbereiche innerhalb der KSG eingesetzt werden, so sind ihnen möglichst gleichwertige Arbeitsplätze anzubieten. Etwaige Schulungen bzw. Fortbildungen sind auf Kosten des Arbeitgebers durchzuführen und haben während der Arbeitszeit stattzufinden. Den Mitarbeitern ist ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Einarbeitung zu geben. Über Inhalt, Umfang und Dauer der Schulungsmaßnahme hat der Betriebsrat mitzubestimmen.

Die Mitarbeiter sind zur Einhaltung der Datenschutzrechtlichen Grundsätze des Art. 5 Abs. 1 DSGVO sowie des BDSG und den Regelungen dieser Betriebsvereinbarung verpflichtet. Der Arbeitgeber ist als verantwortliche Stelle berechtigt und verpflichtet zur Umsetzung dieser Pflichten gemäß Art. 4 Abs. 7 DSGVO Weisungen, Anordnungen und verbindliche Regeln anzuordnen. Die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats bleiben hiervon unberührt. Die Meldung neuer und ausscheidender Mitarbeiter erfolgt über die Teamleitung der Patientenlogistik. Es wird ein Verfahren festgelegt, wie neue und ausscheidende MA an die Systemadministratoren gemeldet werden. Anlage 5.5

### **§ 13 Rechte/Beteiligung des Betriebsrats**

Die Rechte des BR gemäß § 98 BetrVG bleiben unberührt. Der Betriebsrat kann Maßnahmen nach § 104 BetrVG einleiten. Für die Hinzuziehung von Sachverständigen gelten die Bestimmungen des § 80 Abs. 3 BetrVG. Die Kosten werden durch die KSG getragen. Der Betriebsrat hat das Recht, eigene Standardberichte zur Unterstützung seiner Arbeit zu nutzen. Hierzu sind ihm Schulungen gemäß § 37 Abs. 6 BetrVG zu gewähren. Die Berechtigungsrolle des Betriebsrats ist in der Anlage ? zu ersehen und dokumentiert. Der Betriebsrat hat das Recht, jederzeit die Einhaltung dieser Betriebsvereinbarung zu kontrollieren. Dazu sind ihm auf Aufforderung entsprechende Programme oder Prüfhilfen zur Verfügung zu stellen, einschließlich der Möglichkeit, sich die Systemdokumentationen ausdrucken bzw. abrufen zu lassen.

Die Mitarbeiter an Arbeitsplätzen des Systems haben das Recht und die Pflicht, dem Betriebsrat gewünschte Auskünfte zur Funktionsweise des Systems (Standardberichte und Programmfunktionen) zu geben. Mitarbeiter der Systemadministration / Anwendungsentwicklung sind dem Betriebsrat zu Auskünften über Systeminhalte und deren Anwendungen verpflichtet. Alle Maßnahmen, die auf Einführung, Ergänzung oder Änderung des DV-Systems gerichtet sind, werden dem Betriebsrat so rechtzeitig bekannt gegeben, dass dieser Gestaltungsalternativen einbringen kann. Dies setzt seine rechtzeitige und umfassende Unterrichtung gemäß § 80 Abs. 2 BetrVG voraus.

Dies gilt ins besonders bei:

1. Die Einführung eines zusätzlichen Systems, Moduls oder die Schaffung von Schnittstellen zu weiteren DV-/IT-Systemen, Zugriffsberechtigungskonzepte, die Verarbeitung und Auswertung personenbezogener und/oder personenbeziehbarer Daten, Qualifizierungskonzepte usw. sind mitbestimmungspflichtig.

2. Bei einem Wechsel der Versions(-nummer) des Systems ist der Betriebsrat vorher zu informieren. Falls mit dem Versionsnummer-Wechsel neue Anwendungen eingeführt werden, ist das Mitbestimmungsverfahren im Sinne dieser Betriebsvereinbarung durchzuführen. Der Betriebsrat hat jederzeit das Recht auf Einsicht und Zugriff aller Systemfunktionen, um die Einhaltung dieser Betriebsvereinbarung zu ermitteln. Anfallende Protokolle können eingesehen werden und sind gegebenenfalls zu erläutern. Über ein geplantes neues Anwendungssystem wird der Betriebsrat umfassend schriftlich, zu Beginn der Planungsphase, informiert. Bei dieser Gelegenheit prüfen beide Seiten, ob die Grundsätze dieser Vereinbarung eingehalten sind, und nehmen gegebenenfalls Verhandlungen auf, mit dem Ziel, der einvernehmlichen Regelung von Abweichungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung in eine aktualisierte Version einfließen zu lassen.
3. Der Betriebsrat hat das Recht, jederzeit die Einhaltung dieser Betriebsvereinbarung zu kontrollieren. Dazu sind ihm auf Aufforderung entsprechende Programme oder Prüfhilfen zur Verfügung zu stellen einschließlich der Möglichkeit, sich die Systemdokumentationen ausdrucken bzw. abrufen zu lassen.

#### **§ 14 Konfliktregelung und Verstöße gegen diese Betriebsvereinbarung**

Die Vertragsparteien dieser Betriebsvereinbarung verpflichten sich, bei Streitigkeiten über die Auslegung der Betriebsvereinbarung und der Rahmenbetriebsvereinbarung unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen. Ist über einzelne Fragen der Auslegung dieser Betriebsvereinbarung kein Einvernehmen zu erzielen, so entscheidet die Einigungsstelle.

Die Einigungsstelle besteht aus jeweils zwei Vertretern der Arbeitgeberseite und der Arbeitnehmervertretung. Der Vorsitzende der Einigungsstelle wird in gegenseitigem Einvernehmen bestellt. Die Einigungsstelle ist angerufen, sobald eine der beiden Vertragsparteien dies schriftlich fordert. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die einvernehmliche Einigung.

#### **§15 Verhältnisse zu anderen Betriebsvereinbarungen**

Ergänzend erheben die den Betriebsparteien die bekannten und in der Anlagen **7.1 bis 7.3** aufgeführten anderen Betriebsvereinbarungen zur Verarbeitung von Daten und zur Nutzung von IT-Systemen einen Geltungsanspruch.

Bei Widersprüchen der Inhalte dieser Betriebsvereinbarung den in der Anlagen 7 bezeichneten Betriebsvereinbarungen, wird die Geltungshierarchie dargestellt. Im Hinblick auf auslegungsbedürftige Regelungen in den in **Anlagen 7** bezeichneten Betriebsvereinbarungen gelten die Auslegungsgrundsätze der DSGVO, des BDSG und dieser Betriebsvereinbarung.

### § 16 Inkrafttreten, Beendigung und Kündigung

Die vorliegende Betriebsvereinbarung wird mit ihrer Unterzeichnung wirksam und tritt zum 01.06.2023 in Kraft. Die Betriebsvereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Mit einer Frist von drei Monaten kann diese von beiden Seiten bis zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Betriebsvereinbarung kann dabei nur als Ganzes gekündigt werden. Im Falle der Kündigung wirkt die Betriebsvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Betriebsvereinbarung oder dem Spruch der Einigungsstelle nach (§77 Abs. 6 BetrVG).

### § 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Betriebsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Betriebsparteien verpflichten sich für einen solchen Fall, eine wirksame Regelung zu treffen, welche möglichst nah an dem ursprünglichen Zweck der unwirksamen Regelung anknüpft.

Heidelberg, 06.09.2023



Pirmin Huber  
Geschäftsführer



Beate Langer  
Betriebsratsvorsitzende

**Anlagen:**

**Abkürzungsverzeichnis**

## **Abkürzungsverzeichnis**

**1.1 Angebot 2007205006 Hermeskim**

**1.2 Pflichtenheft Hermeskim Victory SR4**

**1.3 Angebot Modul Smartphone Nr. D-KS-2111-048**

**2.1 iPhone 13 – Technische Daten**

**2.2 DECT Telefon Anleitung**

**2.3 iOS Application HermeskimMobile**

**3.1 Grundsätze**

**3.2 Kriterien Bestandsverzeichnis**

**4.1 Übersicht der DECT Telefone**

**4.2 Übersicht der Smartphones**

**5.1 Rollenübersicht**

**5.2 Benutzerübersicht**

**6.1 DECT Telefon Nutzungsübersicht**

**6.2 HermesKim Iphone Vereinbarung MA**

**6.3 Qualifizierungsübersicht**

**7. Ergänzende Betriebsvereinbarungen**

**X Berechtigungsrolle Betriebsrat**